

persönlichen Freiheit des Verdächtigen aufgehoben wird oder der Verdächtige bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen gemäß § 125 (2) StPO vorläufig festgenommen wird.¹ Kann der Zeitpunkt der Zuführung aus dringenden politisch-operativen Gründen nicht beeinflußt werden oder ergeben sich während der Verdächtigenbefragung nicht vorausgesehene Komplikationen - beispielsweise in Form neuer sofort durchzuführender Überprüfungsanforderungen - kann die Notwendigkeit bestehen, eine Verdächtigenbefragung auch über die Nachtstunden auszudehnen. Es muß allerdings Klarheit darüber bestehen, daß die Durchführung einer Verdächtigenbefragung zur Nachtzeit zu den regelmäßig beweiserheblichen Umständen des Zustandekommens der Aussage gehört und deshalb in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen werden muß, ob die Befragung während der Nachtzeit anhalten sollte. Grundsätzlich halten wir das nur in solchen Fällen für erforderlich, in denen dringende politisch-operative Interessen eine Unterbrechung der Befragung nicht zulassen, beispielsweise die Notwendigkeit der Abwehr möglicher Gefahrenmomente für die sozialistische Gesellschaft oder für Leben und Gesundheit von Menschen oder von bedeutenden Sachwerten. Im Regelfall sollte dagegen eine in die Nachtzeit hineingeratene Befragung des Verdächtigen unterbrochen werden, und dem Verdächtigen sollte in der Zeit der Unterbrechung der Befragung außerhalb der Haftanstalt Gelegenheit zur Ruhe gegeben werden. Damit wird dem möglichen Argument des Verdächtigen vorgebeugt, er habe eventuell wichtige Aussagen im Zustand der Obermüdung getätigt und ohne im Vollbesitz

¹ Die Überleitung einer Zuführung gemäß § 95 (2) StPO in eine vorläufige Festnahme nach § 125 (2) StPO ist unseres Erachtens prinzipiell möglich, wenn im Ergebnis der durchgeführten Prüfungshandlungen - eingeschlossen die Verdächtigenbefragung - die gemäß § 125 (2) StPO geforderten Voraussetzungen eines Haftbefehls und Gefahr im Verzuge gegeben sind. Es ist allerdings zu beachten, daß die gesetzliche Frist der zeitweiligen Beschränkung der persönlichen Freiheit gemäß § 126 (4) StPO mit dem Zeitpunkt der Zuführung beginnt.